

Schlüsse des PBA bestimmen die Tätigkeit der militärischen Organe des Warschauer Vertrages: das *Komitee der Verteidigungsminister*, bestehend seit 1969 als ständig arbeitendes Organ mit speziellen Pflichten und Funktionen; das *Vereinte Kommando* als militärisches Führungsorgan mit dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und seinen Stellvertretern, in der Regel die Stellvertreter der Verteidigungsminister bzw. Chefs der Generalstäbe (Hauptstäbe) der verbündeten Armeen. Vertreter des Oberkommandierenden halten Kontakt zwischen dem Vereinten Kommando und den nationalen Kommandos. Der *Militärrat der Vereinten Streitkräfte* (seit 1969) entscheidet wichtige Fragen der laufenden Arbeit; Vorsitzender ist der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte. Der *Stab der Vereinten Streitkräfte* ist das Führungsorgan des Oberkommandierenden und das Arbeitsorgan des Komitees der Verteidigungsminister. Der Stab ist nach dem Prinzip der proportionalen Vertretung mit Generalen und Offizieren aller verbündeten Armeen besetzt. Das *Technische Komitee* (seit 1969) spielt eine große Rolle bei der Entwicklung und Vervollkommnung der Bewaffnung und Technik sowie bei der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, der Konstruktion und Erprobung. Der Oberkommandierende, der Chef des Stabes und der Chef des Technischen Komitees werden nach gegenseitiger Abstimmung zwischen den Regierungen der Teilnehmer ernannt. Für den Stab und die anderen Führungsgremien der Vereinten Streitkräfte gelten diplomatische —» *Immunitäten und Privilegien*. Seit Beginn der 60er Jahre werden vor allem mehrseitige Manöver, Kommando-, Stabs- und Spezialübungen durchgeführt. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch, gemeinsame Anstrengungen zur

Weiterentwicklung der sozialistischen Militärwissenschaft, gegenseitige Hilfe bei der Kaderaus- bildung sowie eine entwickelte zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit der Politorgane der Bruderarmeen der Teilnehmerstaaten charakterisieren diese Seite der Wirksamkeit des V. und sind Ausdruck der sich vertiefenden Waffenbrüderschaft der verbündeten sozialistischen Länder. Im Gegensatz zu imperialistischen Militärblocken steht der V. anderen Staaten zum Beitritt offen, die, unabhängig von der Gesellschaftsordnung, durch Teilnahme am V. zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beitragen (Art. 9).

Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland: am 12.8. 1970 in Moskau unterzeichnet, seit 3. 6. 1972 in Kraft. Nachdem der von der UdSSR im Februar 1967 initiierte Meinungsaustausch mit der BRD über prinzipielle Fragen der europäischen Sicherheit, der gegenseitigen Beziehungen und über den Austausch von Gewaltverzichtserklärungen wegen der Weigerung der Kiesinger-Regierung, die territorialen und politischen Realitäten in Europa sowie die Unverletzlichkeit der Nachkriegsgrenzen anzuerkennen und die aggressive Alleinvertretungsanmaßung gegenüber der DDR aufzugeben, noch ergebnislos verlaufen war, entstanden 1969 mit der Bildung der SPD/FDP-Regierung neue Bedingungen, um Grundfragen der —» *europäischen Sicherheit* zu regeln. Die SPD/FDP-Koalition gab einige ohnehin unhaltbar gewordene Positionen auf, nahm die Existenz zweier deutscher Staaten zur Kenntnis und Unterzeichnete am 28. 11. 1969 den Vertrag über die —> *Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen*. Beide Regierungen nahmen im Dezember 1969 den Meinungs-